

Das neue Krankenversicherungs-gesetz. Die Familienversicherung der Wiener Bezirkskrankenkasse.

Am 1. Jänner 1918 wird die Wiener Bezirkskrankenkasse die Versicherung nach dem Gesetze vom 20. November 1917 aufnehmen. Dieses Gesetz, beziehungsweise die ihm zugrunde liegende kaiserliche Verordnung vom 4. Jänner 1917 haben endlich das Auge auf den dringenden Bedarf des Volkes und der Kassen gerichtet; sie erkennen die Notwendigkeit einer ausreichenden Versicherung, die Notwendigkeit weit-

greifender sozialpolitischer Tätigkeit der Kassen, aber auch die Notwendigkeit, die Kassen selbst so auszurüsten, daß sie stark genug werden, um die Anforderungen auszubilden, denen sie nach Kriegsende ausgesetzt sein werden. Die Abrüstung der im Felde stehenden Heere bedeutet Nüchternheit der Krankenkassen. Die nachteiligen Folgen des Krieges für die Bevölkerung des Hinterlandes zeigen schon ein erschreckendes Aussehen; die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Volkes, die Herabsetzung seiner Widerstandskraft, die schlechten Ernährungsverhältnisse, die Mängel am Nützlichsten, die Teuerung, kurz, die soziale Not bedrängen die Krankenkassen mit stetig wachsender Gewalt. Darum ist selbstverständlich, daß sie mit den im Jahre 1888 zugemessenen Mitteln nicht auslangen können.

Die Grundlage der Versicherung wird nicht mehr der behördlich festgesetzte „ortsübliche Tagelohn“ sein, der jetzt endlich zu den Antiquitäten geworfen wird, die Versicherung wird erfolgen auf Grund von zwölf Lohnklassen, in welche die Einreichung nach dem Ausmaße des wirklichen bis zu 10 K. täglich reichenden Verdienstes stattfinden wird. Die Krankengelder, deren höchstes bisher 2 K. 40 S. für den Tag betrug, werden, nach zwölf Stufen abgegrenzt, bis zu 6 K. täglich reichen, das Begräbnisgeld wird bis zu 400 K., die Unterstützungsbezugsdauer auf mindestens 26 Wochen erhöht und bis zu einem Jahre ermöglicht werden. Eine ganz besondere Ausweitung findet der sehr zeitgemäße Mutter- und Säuglingsfürsorge, und zwar dadurch, daß eine Schwangerenunterstützung in der Höhe des täglichen Krankengeldes durch vier Wochen vor der Entbindung, dann eine Wöchnerinnenunterstützung in der Höhe des täglichen Krankengeldes durch sechs Wochen und überdies noch eine Stillprämie in der Höhe des halben Krankengeldes durch 26 Wochen nach der Niederkunft gegeben wird. Hierzu kommen noch geburtshilflicher Beistand und, was besonders wichtig ist, die Mutter- und Säuglingsfürsorge durch sachmännliche Beratung sowohl von der Kasse als wie auch vom städtischen Jugendamt aus, mit dem die Kasse zum weiteren Vorteile der Mütter ein Uebereinkommen abgeschlossen hat.

Einen großen Fortschritt von außerordentlicher Tragweite kann die Wiener Bezirkskrankenkasse damit verzeichnen, daß sie die Familienversicherung einführt, eine soziale Tat, der in der jetzigen Zeit, wo alle Kräfte auf den Wiederaufbau des Volkes, auf die Bekämpfung der Volkskrankheiten gerichtet sein müssen und die ganze Sorge der aufwachsenden Generation gewidmet sein soll, eine überragende Wichtigkeit zukommt. Wohl ist die schwere Zeit nicht danach, daß sie zur Einführung einer so weitausgreifenden und folgenreichen Sache ermutigen könnte, allein die unbedingte soziale Notwendigkeit hat die Leitung der Wiener Bezirkskrankenkasse geheißt, ungeachtet aller Hindernisse und Bedenken diesen Schritt zu tun. Die ärztliche Behandlung der Familienangehörigen werden die Kassenärzte übernehmen. Weiter wird die Bezirkskrankenkasse mehrere Kinderambulatorien errichten, in welchen Spezialärzte für Kinderkrankheiten ordinieren werden, die auch als Konsiliarärzte den Kassenärzten in der Kinderbehandlung zur Seite stehen werden. In den Ambulatorien wird auch die Mutter- und Säuglingsfürsorge für gesunde, eines Rates bedürftige Mütter und Kinder betrieben werden. Endlich wird die Bezirkskrankenkasse sich einer intensiven Tätigkeit auf dem Gebiete des freiwilligen Wirkungskreises widmen, der die Rekonvaleszentenpflege, die Vermittlung von Kur- oder Landaufenthalt, das Erholungsstättenwesen, die Bekämpfung der Volkskrankheiten, das Fürsorgewesen und die Aufklärungsarbeit umfaßt. Große Ziele sind gestellt, daß sie auch erreicht werden, dafür bürgt die bisherige Tätigkeit der Wiener Bezirkskrankenkasse. Nebst gutem Willen und Verständnis gehören aber zu solchen Vorhaben auch die nötigen Mittel. Deshalb hat das Gesetz eine Erhöhung der Kassenbeiträge vorgesehen, ohne die eine Erweiterung der Leistungen nicht möglich wäre. Es findet eine Erhöhung des Beitragsfußes von 3,5 Prozent des Durchschnittsverdienstes auf 5,7 Prozent statt, die Versicherte, wie Arbeitgeber gern tragen werden angesichts der Vorteile einer weitausgebauten Versicherung und der sozialen Pflicht, die Ziele dieser Versicherung zu erreichen zu helfen.